

# V e r o r d n u n g

## über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/205 S. 9), i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 11.07.2012 die folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Osterfeuer im Rahmen der Brauchtumpflege am Ostersonnabend und Ostersonntag abgebrannt werden dürfen.

### **§ 2**

- (1) Das Abbrennen von Osterfeuern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Hatten.
- (2) Osterfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden
  - 2.1 in Naturschutzgebieten,
  - 2.2 auf moorigem Untergrund,
  - 2.3 im Bereich von Naturdenkmälern,
  - 2.4 auf Flächen besonders geschützter Biotope.
- (3) Beim Abbrennen von Osterfeuern außerhalb dieser Gebiete sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
  - 3.1 500 m zur Autobahn;
  - 3.2 300 m zu
    - Schulanlagen,
    - Kindergärten und Kinderheimen,
    - Altenheimen,
    - Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr;
  - 3.3 100 m zu
    - Gebäuden, die nicht unter Nr. 3.2 aufgeführt sind,
    - öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
    - Wäldern, Heiden und Mooren,
    - Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
    - bergbaulichen Anlagen,
    - Erdöl- und Erdgasförderanlagen,
    - Energieversorgungsanlagen einschl. Freileitungen;

- 3.4 100 m zu  
Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen;
- 3.5 1,5 km von  
Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.

- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Hatten von den Bestimmungen des Abs. 3 eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

### § 3

- (1) Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstubben und anderen Materialien ist nicht zulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
- (2) Mit der Lagerung des Brennmaterials darf frühestens 20 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden. Frühestens an dem Tag, bevor das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- (3) Das Brennmaterial darf eine Gesamtmenge von 150 m<sup>3</sup> und eine Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### § 4

- (1) Entsprechend dem Umfang des Osterfeuers sind ausreichende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen. Der Brandherd ist insbesondere durch eine ausreichende Anzahl von Personen so lange zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, bis das Feuer völlig erloschen ist. Die zum Löschen des Feuers erforderlichen Löschgeräte sind vorzusehen und am Brandort bereitzuhalten.
- (2) Das Feuer muss spätestens 12 Stunden nach dem Anzünden vollständig erloschen bzw. abgelöscht sein.
- (3) Verbrennungsrückstände sind binnen 1 Woche zu entsorgen.
- (4) Die Gemeinde Hatten kann - soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist - weitergehende Sicherungsmaßnahmen anordnen.

### § 5

Trotz vorheriger Erlaubniserteilung gem. § 2 kann die Gemeinde Hatten das Abbrennen von Osterfeuern ganz oder teilweise untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Dazu zählt insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung und dem gleichstehende Fälle.

## § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 für Osterfeuer bestimmtes Material in Gebieten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 lagert,
  - 1.2 ein Osterfeuer abbrennt,
    - ohne im Besitz einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 1 zu sein oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwiderhandelt,
    - welches entgegen § 3 Abs. 1 nicht zugelassenes Brennmaterial enthält bzw. mit solchem entfacht worden ist,
    - das die in § 3 Abs. 3 zugelassenen Höchstmaße überschreitet,
  - 1.3 entgegen § 3 Abs. 2 die 10-tägige Frist überschreitet,
  - 1.4 die in § 4 Abs. 1 genannten Vorkehrungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße trifft,
  - 1.5 das Osterfeuer nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 ablöscht,
  - 1.6 entgegen § 5 ein Osterfeuer entzündet, obwohl aufgrund von Witterungseinflüssen eine Gefährdung Dritter besteht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 7

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verordnungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Verordnung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hatten, den 11.07.2012



Elke Szepanski  
Bürgermeisterin